

RS UVS Vorarlberg 2007/07/06 301-024/07

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 06.07.2007

Rechtssatz

Der Meistbietende des ersten Versteigerungsverfahrens hat in den Verfahren betreffend die Erteilung von Bietergenehmigungen für das zweite Versteigerungsverfahren an andere Personen keine Parteistellung.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at